



**Gemeinde
Faßberg**

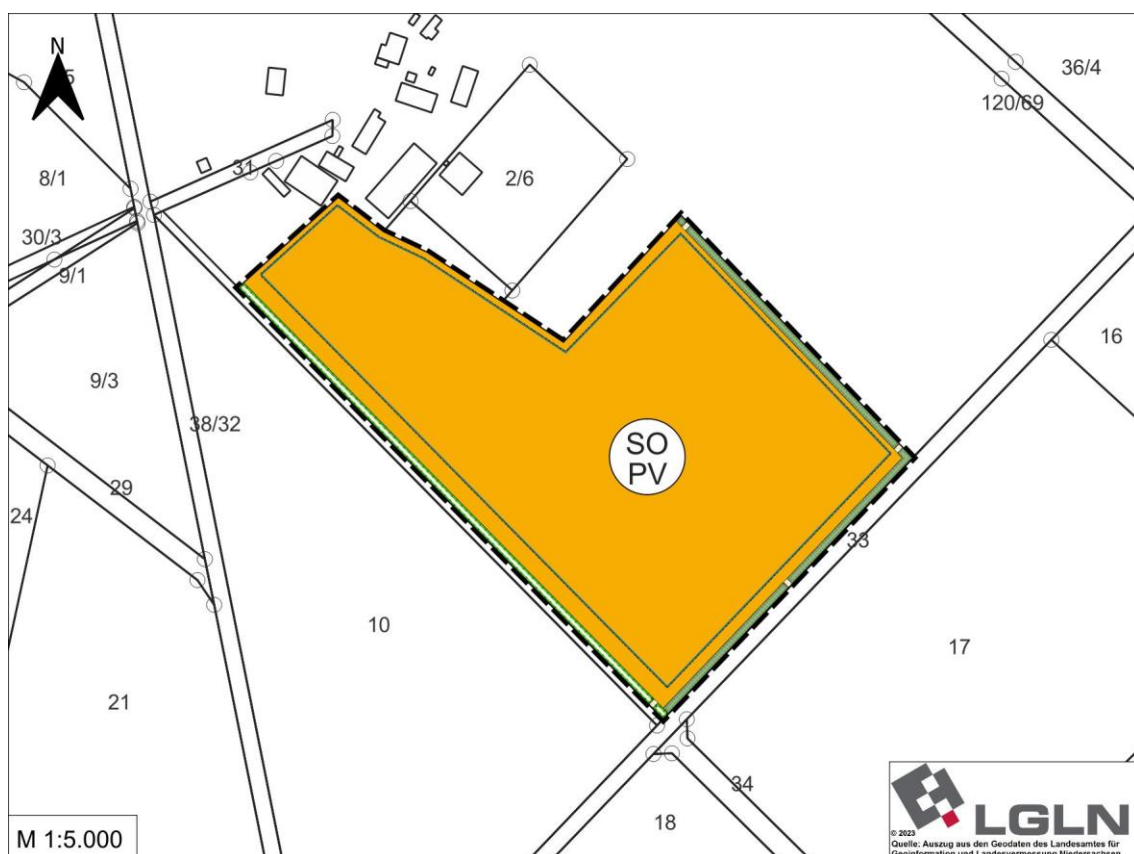
**Bebauungsplan Müden Nr. 18a
„Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“
und Teilaufhebung des Bebauungsplans Müden Nr. 18
„Biogasanlage Haußelhof“**

Gemeinde Faßberg

Landkreis Celle

Urschrift

gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2ff BauGB



Übersichtsplan

INGENIEURBÜRO PROF.
OLDENBURG GMBH DR.

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG
Berichtspflichten · Beratung / Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Ehsaneh Kiani Asl, M.Sc. Stadt- und Regionalplanung
Martin Nockemann, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

E-Mail-Adresse: beteiligung@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis**Seite**

TEIL I BEGRÜNDUNG	3
1. PLANUNGSANLASS.....	3
2. LAGE DES PLANGEBIETS.....	4
3. WESENTLICHE BEREITS EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	5
4. VORHABENTRÄGER.....	9
5. DAS PLANVERFAHREN	9
6. UMFANG DER UNTERLAGEN	9
7. TECHNISCHE DATEN DER GEPLANTEN ANLAGE	10
8. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	15
8.1 Flächennutzungsplan	15
8.2. Änderung des Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“, Aufhebung von Teilflächen.....	20
8.3 Raumordnung	22
8.3.1 Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz.....	22
8.3.2 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 zuletzt geändert 2022)	23
8.3.3 Auf den Ausbau von PV-Freianlagen bezogene Ziele und Grundsätze des LROP.....	25
8.3.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2005) und Entwurf zum (RROP 2016).....	26
9. VORGABEN UND BINDUNGEN	28
9.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	28
9.2 Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung	29
9.3 Immissionsschutz	29
9.4 Altlasten	29
9.5 Vorbeugender Brandschutz	29
10. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	30
10.1 Städtebauliche Zielsetzung	30
10.2 Art der baulichen Nutzung.....	31
10.3 Maß der baulichen Nutzung	31
10.4 Rückbau der Anlagen	32
10.5 Grünflächen und Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	32
10.6 Erschließung.....	33
10.7 Einfriedung.....	33
10.8 Abstand der technischen Anlagen zu umgebenden Waldflächen	33
10.9 Jagdliche Belange	35
11. UMWELTBERICHT	35
12. FLÄCHEN UND KOSTEN.....	35
12.1. Flächen	35
12.2. Kosten	35
13. VERWENDETE UNTERLAGEN	37

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Faßberg beabsichtigt die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Entwicklung der Solarenergie. Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren Strom aus erneuerbaren Energien und liefern damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiesicherheit. Als nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Gemeinde Faßberg hat daher dem Antrag des Vorhabenträgers auf Aufstellung eines Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ entsprochen. Der Aufstellungsbeschluss für den Bereich südlich von Faßberg zwischen Müden (Örtze) und Niederhohe wurde mit Datum vom 13.10.2022 gefasst. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die neuvermessenen Flurstücke 2/9 und 2/11 (zuvor Flurstücke 2/8 und 2/7) der Flur 3 in der Gemarkung Müden (Örtze).

Das Flurstück 2/11 mit der Größe von ca. 0,5 ha befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ und ist gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse sowie land- und forstwirtschaftliche Anlagen festgesetzt. Hier soll zur Ausgliederung von derzeit als Ackerflächen genutzten Teilflächen eine Geltungsbereich-Änderung erfolgen. Das aus dem Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ auszugliedernde Flurstück 2/11, mit einer Größe von ca. 0,5 ha, wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ einbezogen. Im Rahmen der vorliegenden Planungen sollen Teilflächen des Bebauungsplans aufgehoben und der Nutzung als Photovoltaikanlage zugeführt werden.

Der Beschluss zur erforderlichen 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg für den entsprechenden Bereich erfolgte am 13.10.2022. Der aktuell als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzte Bereich des geplanten Sondergebiets ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg sollen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen.

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie.

2. LAGE DES PLANGEBIETS

Die Fläche zur Entwicklung der PV-Freiflächenanlage hat eine Größe von 7,22 ha. Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich, ca. 2.500 m südlich der Gemeinde Faßberg, ca. 1.800 m südöstlich des Ortsteils Müden (Örtze). Das Plangebiet liegt auf dem Haußelhof, südlich der Biogasanlage.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich als Acker für die Biogasanlage genutzt. Waldflächen umgrenzen südlich, östlich und westlich den Geltungsbereich (Abbildung 1).

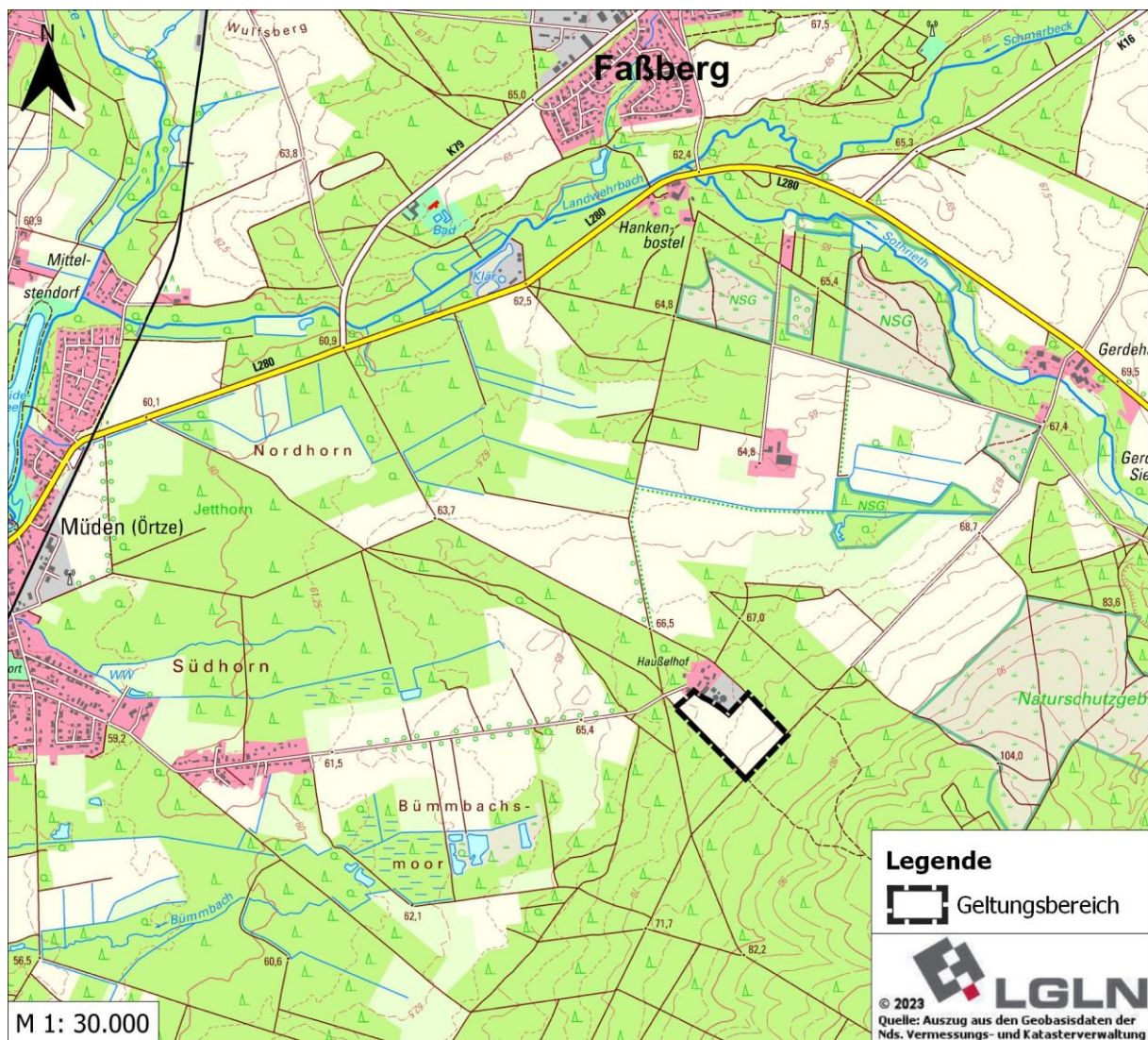


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ der Gemeinde Faßberg – Landkreis Celle.

3. WESENTLICHE BEREITS EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Landkreis Celle

- Abt. Regionale Raumordnung

"Gegen die vorliegende Planung bestehen generell keine Bedenken. Allerdings ist den Unterlagen noch keine ausreichende Beschäftigung mit den Belangen der Raumordnung zu entnehmen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) legt unter Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 folgendes fest:

„²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“

Auch im derzeit noch gültigen RROP 2005 des Landkreises Celle findet sich zum Abstand von Waldrändern eine Festlegung. ...

In der gemeinsamen Arbeitshilfe „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ des NLT, NSGB, des ML sowie des MU finden sich zudem Hinweise, ob sich Flächen für den Ausbau der Photovoltaik eignen oder nicht. ...

Als eher nicht für Freiflächen-PV-Anlagen geeignet werden hier Bereiche benannt, die unmittelbar an Waldgebiete angrenzen. ..."

Bei der hier vorgesehenen Nutzung handelt es sich um keinen Regelfall einer Bebauung.

Die Errichtung der Freiflächensolaranlage weicht aufgrund des äußerst geringen Versiegelungsgrads, der geringen Bauhöhe, ausbleibenden Emissionen (Lärm, Verkehr) und fehlender Störung der Fauna (z.B. durch Zunahme privater, öffentlicher oder gewerblicher Nutzung) grundlegend von dem im LROP beschriebenen Regelfall ab.

Pflanzenvielfalt, Insektenleben und die Lebensräume der hier zu erwartenden Waldrand- und Heckenbrüter werden daher eine Verbesserung der Bedingungen erfahren (u.a. Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation Peschel / Peschel 2022 / Solarenergie wildtierfreundlich planen /Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. 2022).

Klimaschutzfunktionen werden aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrads nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Biogasanlage am Ort können bei vergleichsweise geringer Bauhöhe (ca. 3,50 m) und den festgesetzten umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden.

Die Abstandsflächen der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen von 20 - 25 m beinhalten vegetationsarme Wege, anzulegende Anpflanzungen und interne Abstandsflächen. Die umgebenden Wege und die internen Fahrwege zu Wartung und Flächenpflege sind als Feuerwehrwege geeignet sind.

Bei den Forstflächen im Umfeld (Kiefernforste) und den geplanten Abständen sind Beeinträchtigungen der Anlagen durch umstürzende Bäume hinlänglich unwahrscheinlich.



Abbildung 2: Zufahrt zur Biogasanlage / Wall und Wirtschaftsweg östliche des Geltungsbereichs

- Abt. Natur- und Landschaftsschutz:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Scoping / gem. § 4 Abs. 1 BauGB) wurde keine Stellungnahme abgegeben.

- Abt. Immissionsschutz

Im Rahmen der Stellungnahme wurde auf die Vermeidung von Licht und Blendwirkungen, Bestimmungen zu elektromagnetische Felder der 26. BImSchV und Studien zu erforderlichen Abständen von Trafos und Wechselrichtern zu Grundstücksgrenzen (20 m) zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm hingewiesen.

Aufgrund der geringen anlagespezifischen Emissionen des Vorhabens und der Lage des Plangebiets weit außerhalb relevanter Immissionsort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Abt. Bauleitplanung

Der derzeit in Aufstellung befindliche Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen muss als informelle Planung der Gemeinde in der Abwägung der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden, wenn er zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wirksam geworden ist.

Derzeit liegt ein beschlossener Kriterienkatalog nicht vor.

- Abt. vorbeugender Brandschutz

„Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Die Anlage eines Brandschutzstreifens zum angrenzenden Wald wird empfohlen.“

Eine Löschwasserversorgung ist im Bereich der Biogasanlage durch einen Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von 120 m³/h für zwei Stunden vorhanden. Den Geltungsbereich umgebende Wegeflächen können als Feuerwehrezufahrten und aufgrund der weitgehend vegetationsfreien Oberfläche als Brandschutzschneise dienen.

Die erforderlichen Unterlagen mit Luftbild, Lageplan, Zufahrtstoren und internen Erschließungswegen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg

„Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen dieser umliegenden Wälder:

- 1. Waldaußenränder benötigen Schutz vor Störungen, weil sie einen besonders wertvollen Überganglebensraum für viele spezialisierte Tier- und Pflanzenarten darstellen“*

Solarfreiflächenanlagen sind, nach der Errichtung, sehr störungsarm. Aus Sicht des Habitat- und Artenschutzes erhöht sich bei der vorgesehenen, düngefreie, extensiven Flächenunterhaltung gerade im Zusammenwirken mit Waldrandzonen die Biodiversität des Standorts.

- „2. Feuer, welches im Wald oder auf der Anlagenfläche ausbricht, kann erhebliche Schäden auslösen*

- „3. Umstürzende Bäume und herabfallende Kronenteile können die Module und die Einzäunung erheblich beschädigen.*

- 4. Angesichts der Baumhöhen von 25 m bewirken die Bäume (ins-besondere aus Süd- bis Westrichtung) eine erhebliche Beschattung der Module, was sich ertragsmindernd auswirkt. Daraus können Forderungen gegenüber den Waldeigentümern resultieren.“*

In den Darstellungen des Bebauungsplans sind die umgebenden Wirtschaftswege nur teilweise ersichtlich. Die Abstände der technischen Anlagen zu den Waldflächen betragen insgesamt 18 - 25 m. Ansprüche des Betreibers gegenüber angrenzenden Waldeigentümern wegen eines möglichen Schattenwurfs lassen sich nicht herleiten.

Diese Abstandsflächen gliedern sich jeweils:

- in weitgehend vegetationsfreie Wirtschaftswege, die auch als Brandschneisen fungieren können (vgl. hierzu auch / LK Celle vorbeugender Brandschutz)
- Blühstreifen bzw. Gehölzanpflanzungen, außerhalb der Einfriedung der Anlage,
- Extensivrasenflächen, die als Fahrwege zur Wartung, zur Grünflächenpflege, als Abstandflächen zu Waldflächen und als Feuerwehruzufahrt erforderlich sind.

Die Planzeichnung wurde an die Anlagenplanung angepasst. Durch die Festsetzung einer Baugrenze werden nicht überbaubare Grundstücksflächen definiert, die im Zusammenwirken mit Eingrünungsmaßnahmen und den Wegen der äußeren Erschließung einen ausreichend Waldabstand sicherstellen.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, Fachbereich 2

„1. Die äußere Erschließung von und zur v. g. Landesstraße bitte ich für die temporäre Bauzeit, die anhaltende Betriebszeit sowie ggf. abweichend, die Anlieferung von Anlagenteilen zu beschreiben und darzustellen.“

Die Erschließung der Flächen erfolgt über den Haußelbergweg (Hofzufahrt zum Vorhabenstandort) nach Müden (Örtze). Im Ort, nach ca. 3,4 km, wird die übergeordnete Straße L 280 erreicht. Die Bauzeiten können ggfs. im Zusammenhang des Bauantragsverfahrens festgelegt werden. Der Betrieb der Anlagen ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens für die überregionalen Verkehre ohne wesentlichen Belang.

„2. Ich bitte um Vorlage von Gutachten oder Nachweisen in Bezug auf eine ggf. eintretende Blendung der Verkehrsteilnehmer im Zuge der L 280 durch den Neubau der PV-Anlagen.“

Öffentliche Straßen liegen nicht im Wirkungsbereich der Anlage. Die L 280 liegt knapp 2 km entfernt. Die Anlage ist allseitig durch Wald eingefasst.

„3. Der Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden ist Bezug auf die ggf. erforderlichen Querungen von Bundes- und Landesstraßen darzustellen und zu beschreiben.“

Der Netzanschluss im Bereich der angrenzenden Biogasanlage ist bereits vorhanden.

4. VORHABENTRÄGER

Der Vorhabenträger ist die:

RB Energie GmbH & Co. KG
Poitzen 28,
29328 Faßberg.

5. DAS PLANVERFAHREN

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß:

- § 3 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- § 4 Abs. 1 (BauGB) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange,
- § 3 Abs. 2 (BauGB) Öffentliche Auslegung,
- § 4 Abs. 2 (BauGB) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange zum Planentwurf,
- § 10 Abs. 1 (BauGB) Satzungsbeschluss

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 (BauGB).

6. UMFANG DER UNTERLAGEN

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die geplanten baulichen Anlagen mit einem vergleichsweise hohen Konkretisierungsgrad bekannt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit werden folgende Unterlagen bereitgestellt:

- Bebauungsplan Nr. 18a (B-Plan) und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen,
- Begründung,
- Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung,
- landschaftspflegerischer Fachbeitrag, mit u.a. Aussagen zu Eingriff, Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft (Eingriffsregelung),
- artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen mit einer artenschutzrechtlichen Bewertung der Flächen,
- Biotoptypenkartierung mit Karte und Erläuterungsbericht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung umfassen:

- Planzeichnung,
- Begründung und
- Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung.

7. TECHNISCHE DATEN DER GEPLANTEN ANLAGE

Die aktuell vorliegenden Unterlagen zur Anlagenplanung entsprechen dem Planstand Entwurf. Im Rahmen der weiteren Planungen und auch im Zusammenhang mit der Bauplanung werden sich voraussichtlich Änderungen im Anlagendesign, Flächenumfängen und Leistungsdaten ergeben.

Die Errichtung der Anlage ist in zwei Bauabschnitten geplant, da die Netzeinspeisung derzeit bereits für ca. 3,0 MWp (3,0 Megawatt Peak) gesichert ist. Die übrige auf der Fläche zu realisierende Leistung von ca. 3,5 MWp wird nachfolgend bei einer Erhöhung der vereinbarten Netzeinspeisung in einem zweiten Bauabschnitt errichtet.

Die Module werden in Reihen mit durch Wartungsfahrzeuge befahrbaren Abständen auf Trägerrahmen (Modultischen) installiert.

Neigung, Ausrichtung, Abstand

Die Module sind mit einer klassischen Südausrichtung mit Leistungsspitze bei den jeweils höchsten Sonnenständen und einer Ost-West-Ausrichtung mit hohen Leistungen in den Vor- und Nachmittagsstunden vorgesehen. Die in durchgehenden Reihen mit Abständen von ca. 3,00 m angeordneten Modultische besitzen abhängig von der Ausrichtung eine Neigung von 18 - 25°. Die Reflektion von Licht durch die Module beeinträchtigt den Wirkungsgrad der Anlagen. Effizienzsteigerungen werden deshalb vorrangig durch eine wirkungsvolle Reflexionsminderung erreicht.

Maße der Modultische

Die geplanten Anlagentypen stehen noch nicht endgültig fest. Nach dem derzeitigen Planstand erreichen die Tische an der Unterkante eine Höhe von maximal ca. 1,30 m und am höchsten Punkt eine Höhe von maximal 3,50 m über dem gewachsenen Boden.

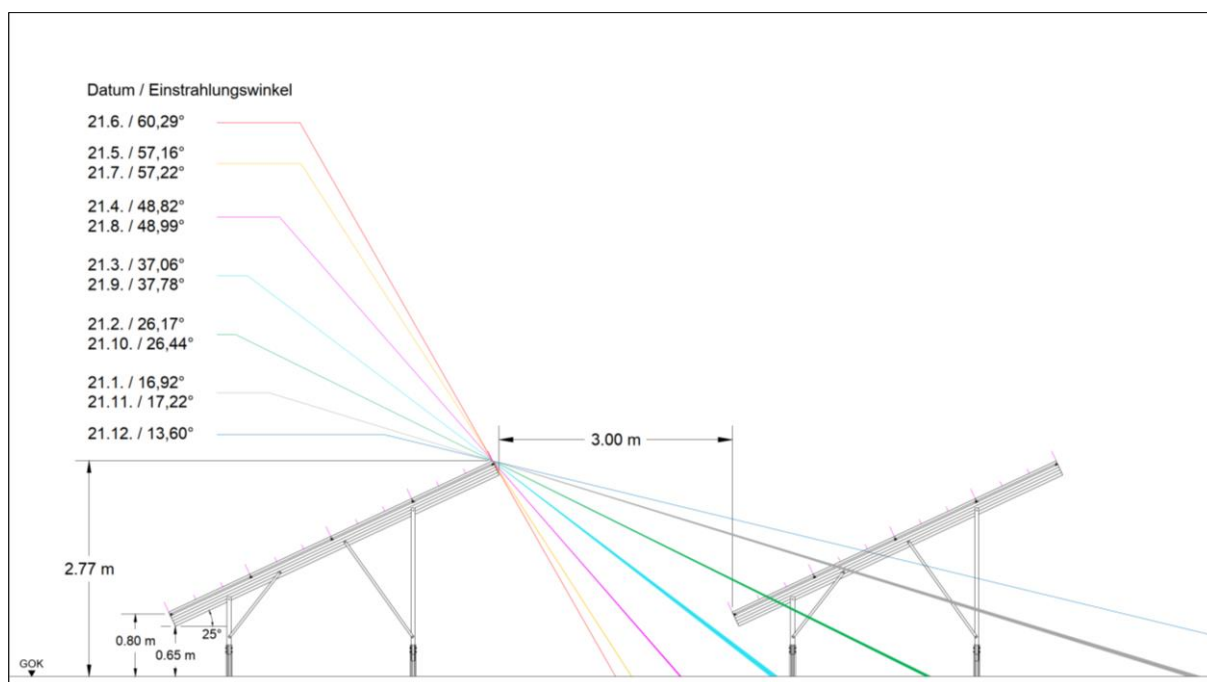


Abbildung 3: Beispielschnitt eines Modultisches mit Südausrichtung mit Bodenverankerung, Neigung und Höhen. Änderungen von Höhen und Maßen können sich noch ergeben bzw. sind von den weiteren Planungen abhängig.

Verankerung Modulträgere

Die Verankerung der Trägere erfolgt in der Regel mit gerammten oder geschraubten Erdpfählen. Eine zusätzliche Verankerung der Pfähle oder das Einbetonieren der Pfähle ist nicht erforderlich. Ausnahmen können hierbei jedoch in Bereichen mit ungünstigen, wenig standfesten Bodenverhältnissen erforderlich werden.

Technische Anlagen

Neben den Solarmodulen sind technische Anlagen zur Umwandlung, Ableitung und ggf. Speicherung der Energie erforderlich. Für die geplante Anlage sind Trafos und Wechselrichter erforderlich. Die Wechselrichter werden mit Hilfe von Tragprofilen an den Modultischen befestigt. Stromspeichereinheiten sind derzeit nicht geplant, als Option sind bis zu 6 Standardcontainer im Sondergebiet zulässig.

Erschließung

Neben den mit Solarmodulen überbauten Flächen und den im geringen Umfang erforderlichen Nebenanlagen sind innerhalb des Geltungsbereichs Erschließungsflächen notwendig. Die interne Erschließung erfolgt über einen zentralen Weg, dem auch die Wechselrichter und Transformatoren zugeordnet sind. Die einzelnen Modulreihen werden über diesen Weg zugänglich. Die eigentlichen Solarflächen werden durch eine Baugrenze beschränkt. Die nicht überbaubaren Flächen mit Breiten von 4, 8 und 12 m stellen zusammen mit den Flächen zur Eingrünung flächeninterne Sicherheitsabstände zu umgebenden Waldflächen dar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen befahrbar. Wechselrichter und Transformatoren sind als zusätzliche Brandschutzmaßnahme innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Die Vorhabenflächen sind von Wirtschaftswegen umgeben. Neben den nicht überbaubaren Flächen ist der Geltungsbereich über gut befestigte Wege und die Flächen der Biogasanlage zugänglich. Die Wegeflächen im Umfeld des Geltungsbereichs sichern eine gute Erschließung. Durch ihre weitgehende Vegetationsfreiheit erfüllen diese Wege die Funktion von Brandschutzschneisen. Zur Sicherung der Zufahrt zu den Funktionsflächen des Sondergebiets werden von diesen Wegeflächen aus 5 Zufahrten als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) festgesetzt.

Passiver Brandschutz, Feuerwehrezufahrt und Löschwasserbereitstellung

Solarmodule weisen im Allgemeinen geringe Brandlasten auf. Bauliche Anlage mit höheren Brandlasten (ggf. Trafos) sind in den nachfolgenden Planungen mit Sicherheitsabständen (s.o.) zu den umgebenden Waldflächen und mit Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr zu errichten.

Erforderliche Regelungen zum Brandschutz sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen. Im Bereich der Biogasanlage ist ein Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von

120 m³/h für zwei Stunden vorhanden. Diese Wassermenge sollte nach vorliegenden Erfahrungswerten für den Löschwasserbedarf ausreichen.

Die Flächen des Plangebiets sind jeweils über die das Gebiet im Osten, Süden und Westen umgebenden Verkehrsflächen für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbar. Die Verkehrsflächen der Biogasanlage im Norden der Flächen sind Zufahrt und können auch als Aufstell- und Wendeflächen für die Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden. Bei den Ausführungsplanungen sind für die Feuerwehr die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.

Für die Feuerwehrezufahrt sind durch die Nutzung der vorhandenen Wege im Gebiet nur im begrenzten Maße Neuversiegelungen erforderlich. Ggf. erforderliche Ergänzungen von Versiegelungsflächen werden in der Eingriffsregelung berücksichtigt bzw. werden durch die geplanten Maßnahmen auf der Vorhabenfläche ausgeglichen.

Eine abschließende Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt auf der Grundlage eines Brandschutzgutachtens im Rahmen des Bauantragsverfahrens.

Maßnahmen der Landschaftspflege

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wirkungsgrads der PV-Anlagen durch Beschattung sollen die Gehölzsäume südlich und nordöstlich so entwickelt werden, dass nur niedrigwüchsige Gehölze (Sträucher bis 6 m Höhe) bestandsbildend sind. Bei Überschreitung einer entsprechenden Wuchshöhe sollen die Sträucher abschnittsweise zurückgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Südwesten des Geltungsbereichs als Waldsaumstrukturen zeichnerisch festgesetzt. Die Flächen sind durch gelegentliche Mahd zu weitgehend gehölzfreien, trockenen oder abhängig vom Standort, auch nitrophil geprägten Säumen zu entwickeln.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Gebiet gliedern sich in 3 Maßnahmenkategorien:

A. Die erforderlichen Eingrünungen werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Die Pflanzliste wird auf standortgerechte Sträucher mit geringer Wuchshöhe begrenzt. Zur Vermeidung der Beschattung von Modulen und damit einhergehenden Einschränkungen der Energiegewinnung sollen daneben Unterhaltungsmaßnahmen zulässig sein, die die Hecken

in der Höhe auf ca. 6 m begrenzen (Abschnittsweises auf den Stock setzen oder Rückschnitt).

- B. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) sind zu extensiv unterhaltenen Waldsäumen zu entwickeln.
- c. Alle unversiegelten Grundflächen im Bereich der PV-Anlagen, die nicht den vorstehenden Regelungen zur Eingrünung des Geltungsbereichs unterliegen, werden in eine extensive Nutzung überführt. Die Flächen sind durch Beweidung mit Schafen oder durch Mahd zu unterhalten.

Ziel dieser Maßnahmen ist, neben der Vermeidung von Gehölzaufwuchs, die Sicherstellung der geplanten floristischen und faunistischen Flächenfunktionen des gesamten Geltungsbereichs.

Die erforderlichen Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu den oben genannten Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert und in Maßnahmenblättern festgelegt.

Einfriedung

Die Flächen werden zur Sicherung der Anlagen eingezäunt. Hierbei sind die Maßnahmenflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a. BauGB und die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Blühstreifen) von den Einzäunungen auszunehmen. Die Einzäunungen umfassen demnach ausschließlich die Sondergebietsflächen Photovoltaik (SO PV). Die umgebenden Pflanzungen und Saumstrukturen liegen nicht innerhalb der Einzäunung. Durch diese Vorgehensweise verbleiben Korridore für das Niederwild. Die Höhe der Einzäunung wird je nach Ausführung zwischen 2,00 m und 2,50 m liegen.

Flächeninanspruchnahme**Tabelle 1:** Flächeninanspruchnahme

Geltungsbereich	72.163 qm	7,22 ha
Sondergebiet Photovoltaik	67.910 qm	6,79 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) - Zweck: Feuerwehrezufahrt	70 qm	0,01 ha
Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a. BauGB	2.200 qm	0,22 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	1.984 qm	0,20 ha

Grundflächenzahl

Die ermittelte Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich aus den auf die Grundfläche projizierten Modulen und in sehr geringem Umfang aus den Versiegelungsflächen für die erforderlichen technischen Einrichtungen. Die GRZ wird mit 0,55 festgesetzt.

8. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT**8.1 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg ist seit dem 29.05.1998 rechtswirksam. Im Rahmen der Ausweisung von Flächen im Bereich der angrenzenden Biogasanlage wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt und am 14.07.2011 rechtswirksam (Abbildung 4).

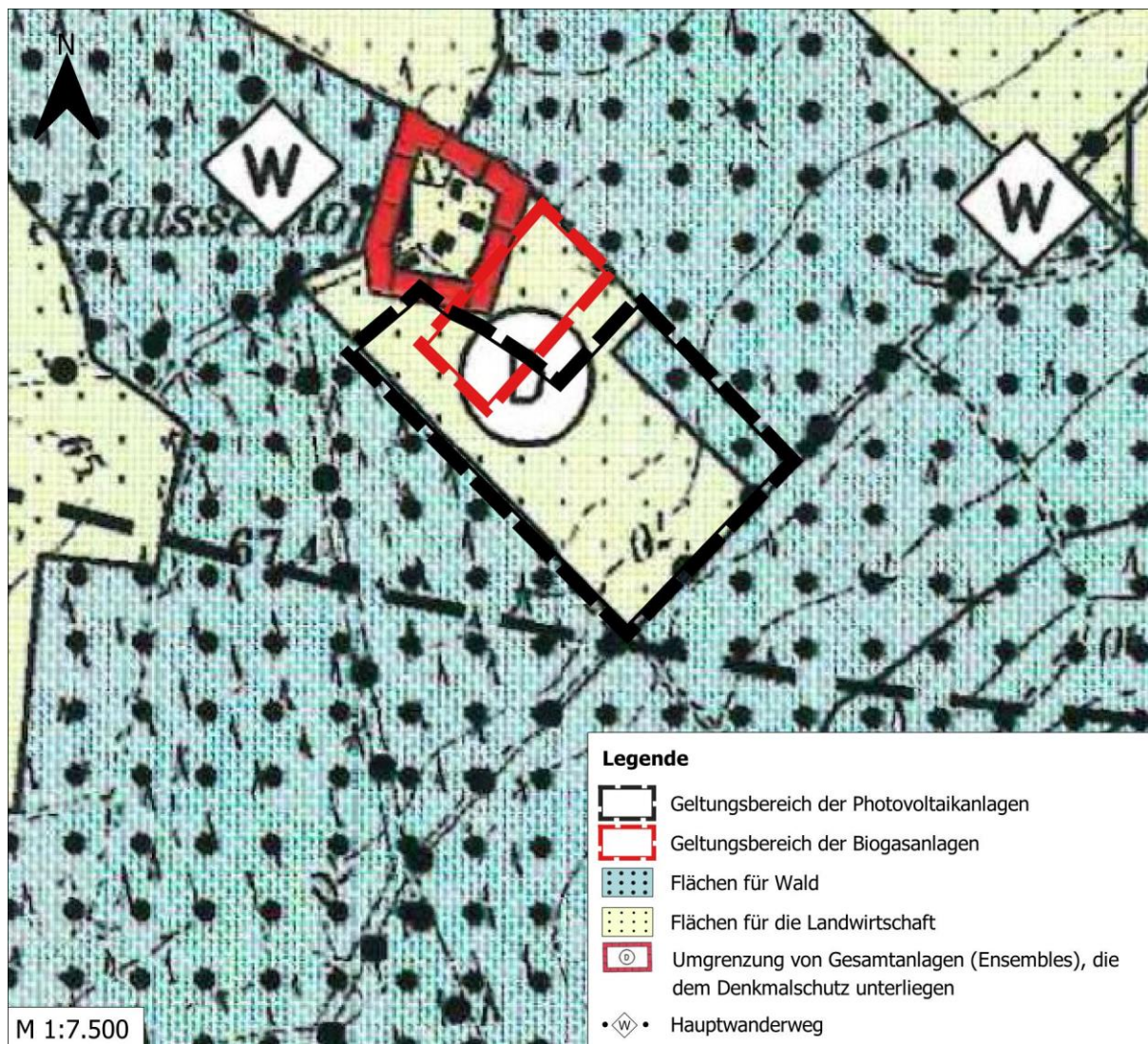


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg (1998 mit der 1. Änderung am 14.07.2011) für das Umfeld des Plangebietes.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den überwiegenden Flächenanteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die angrenzenden Bereiche „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) dar. Aktuell werden die Flächen des Geltungsbereichs ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

Waldflächen im Osten, Süden und Westen des Geltungsbereichs bilden zusammen mit kleinflächigen landwirtschaftlichen Flächen im Norden die Umgebung des Vorhabens.

Im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg soll der Bereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ als Sonderbaufläche Photovoltaik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg beinhaltet kleinflächig die Darstellung von Wald innerhalb des Geltungsbereiches. Die Flächen mit einem Umfang von ca. 0,8 ha sind nach Rücksprache mit Herrn Janko Wollnik vom 08.03.2023 (Bezirksförster von der Bezirksförsterei Müden (Örtze)) in der aktuellen forstlichen Standortkartierung und auch in der vorangegangenen älteren forstlichen Standortkartierung nicht als Waldflächen dargestellt. Daraus ergibt sich, dass die Flächen mindestens seit 35 Jahren bereits als Ackerflächen genutzt werden.

Im Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS sind die Flächen darüber hinaus nicht als Flächen mit forstlicher Standortkartierung, sondern vielmehr als Flächen mit landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandzahlen mit einem Wert von 23 dargestellt (Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, März 2023). Hier ist somit von einer bereits sehr langen Ackernutzung auszugehen. Der örtlichen Bezirksförsterei liegen bezogen auf die letzten beiden Standortkartierungen keine Unterlagen hinsichtlich einer Waldnutzung der Flächen vor. In den vorliegenden Planungen werden die Flächen daher als Ackerflächen betrachtet.

Nordöstlich des Geltungsbereichs ist das Gehöft des Vorhabenträgers als Ensemble als Denkmal dargestellt. Abweichend hiervon ist im Bereich nur ein Gebäude im nordöstlichen Bereich des Gehöfts als Denkmal gelistet (siehe „Treppenspeicher“ in Abbildung 5). Neben den übrigen Hofgebäuden bietet auch die Biogasanlage eine Abschirmung von den Vorhabenflächen. Die technischen Gebäude stellen zudem Zäsur und Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes dar. Von einer Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes durch die geplante Nutzung ist daher nicht auszugehen.



Abbildung 5: Die bestehenden Gebäude als Denkmalschutz im Bereich Haußelhof,

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg liegt innerhalb eines Bauschutzbereichs gemäß § 12 des Luftverkehrsgesetzes. Die maximal zulässige Höhe der Photovoltaik-Module im Geltungsbereich ist 3,50 m. Bei dieser maximalen Anlagenhöhe ist nicht von negativen Wirkungen auf den Bauschutzbereich auszugehen.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg, Teiländerung 8: „Biogasanlage“ ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ (Flurstücke 2/6, 2/11 und 2/12, Flur 3, Gemarkung Müden (Örtze)) gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckstimmung „Biogasanlage“ dargestellt (siehe Abbildung 6).

Derzeit als Ackerflächen genutzte Teilflächen der 1. Flächennutzungsplan-Änderung (Teiländerung 8) werden aus der Darstellung des sonstigen Sondergebiets Biogasanlage ausgeklammert und im Rahmen der 12. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde dem Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ zugeschlagen.

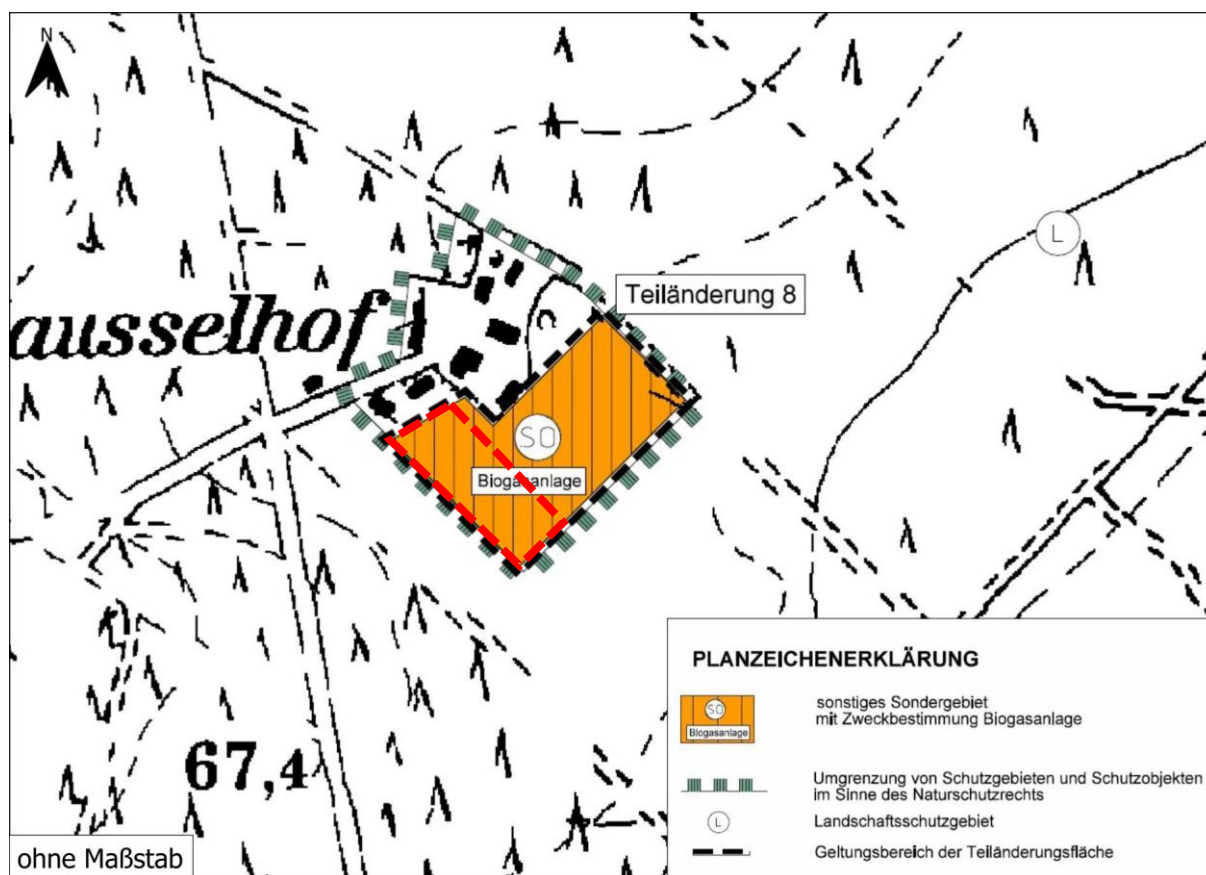


Abbildung 6: Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teiländerung 8 „Biogasanlage“ der Gemeinde Faßberg (rote Linie = auszugliederndes Flurstück 2/11).

Das aus dem Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ auszugliedernde Flurstück 2/11 mit der Größe von ca. 0,5 ha wird analog der Vorgehensweise bei der Flächennutzungsplan-Änderung in den Geltungsbereich B-Plan Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ einbezogen (Abbildung 7).

Das aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasanlage“ auszugliedernde Flurstücke 2/11 wird in den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faßberg einbezogen.

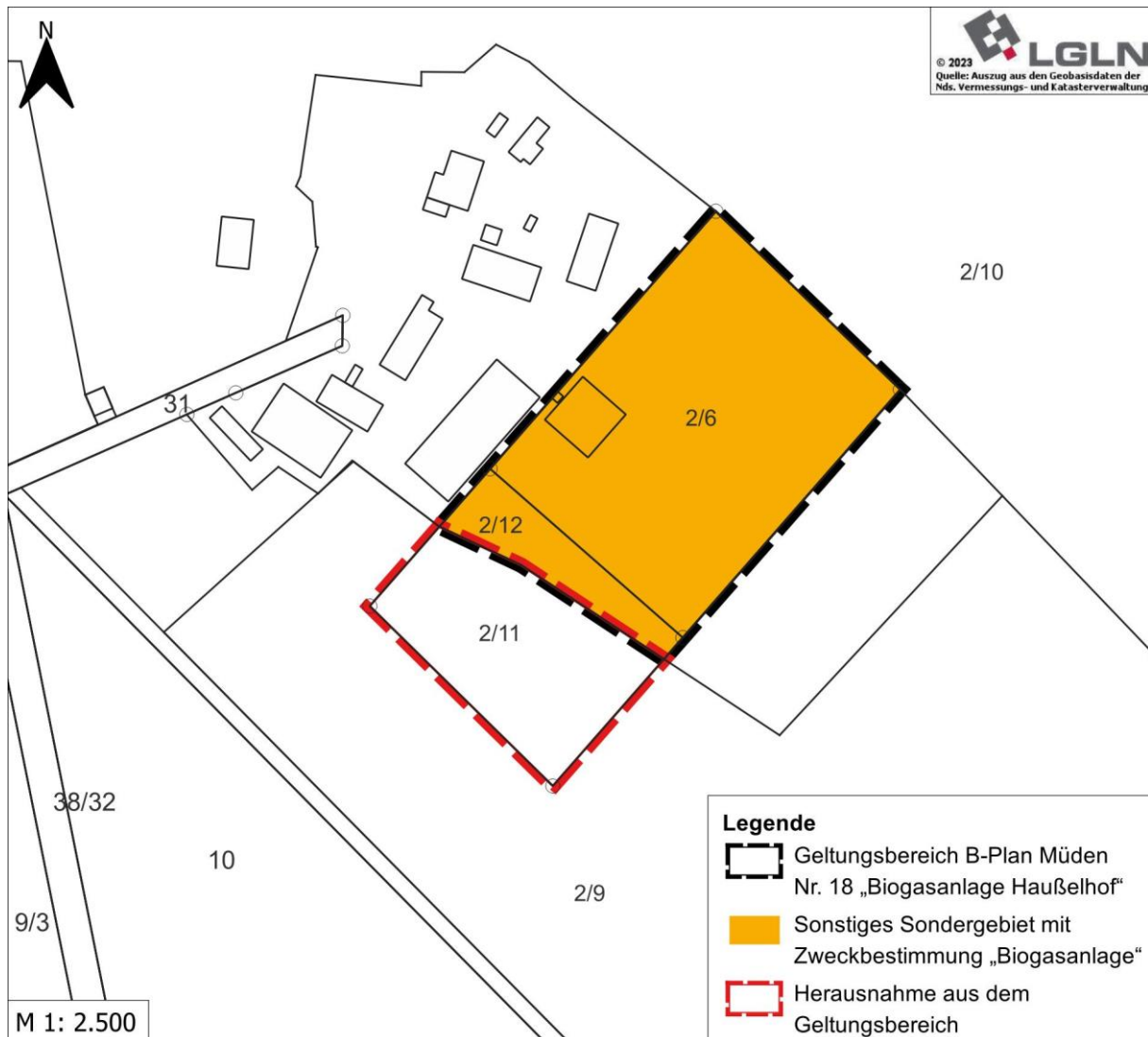


Abbildung 7: Die 1. Änderung des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ mit der Darstellung der Ausnahme-Fläche.

8.2. Änderung des Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“, Aufhebung von Teilflächen

Im Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ ist gemäß § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckstimmung Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse sowie land- und forstwirtschaftliche Anlagen vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Planungen sollen Teilflächen des Bebauungsplans aufgehoben und der Nutzung als Photovoltaikanlage zugeführt werden.

Diese bisher ackerbaulich genutzten Flächen werden absehbar nicht im Sinne der Regelungen des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ für bauliche Anlagen benötigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ hat eine Größe von 1,65 ha und umfasst die Flurstücke 2/6, 2/11 und 2/12 der Flur 3 in der Gemarkung Müden (Örtze). Das Gebiet grenzt im Norden an die Hoflage Haußelhof. Waldflächen im Nordosten und Ackerflächen im Süden und Westen umgeben zudem den Geltungsbereich. Die zulässige Grundflächenzahl ist mit (GRZ) 0,8, die maximale Gebäudehöhe ist auf 14,0 m festgesetzt (Abbildung 8).

Landwirtschaftliche Teilfläche des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ mit einem Umfang von 4.431,00 m² (Flurstück 2/11) werden vollumfänglich dem benachbarten Bebauungsplan Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ zugeschlagen. Der Beschluss zur erforderlichen teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ erfolgte am 27.02.2023.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ und die Ausweisung als Bereich für die Bebauung mit Photovoltaikflächen reduziert sich die zulässige Überbaubarkeit, die Bauhöhe und insbesondere der zulässige Versiegelungsgrad für diesen Bereich.

Die textlichen Festsetzungen im Gebiet behalten ihre Gültigkeit. Die zeichnerischen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

- Die Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse sowie land- und forstwirtschaftliche Anlagen entfällt für das in der Planzeichnung dargestellte Flurstück 2/11.
- Das Flurstück 2/11 wird dem angrenzend in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ zugeordnet.

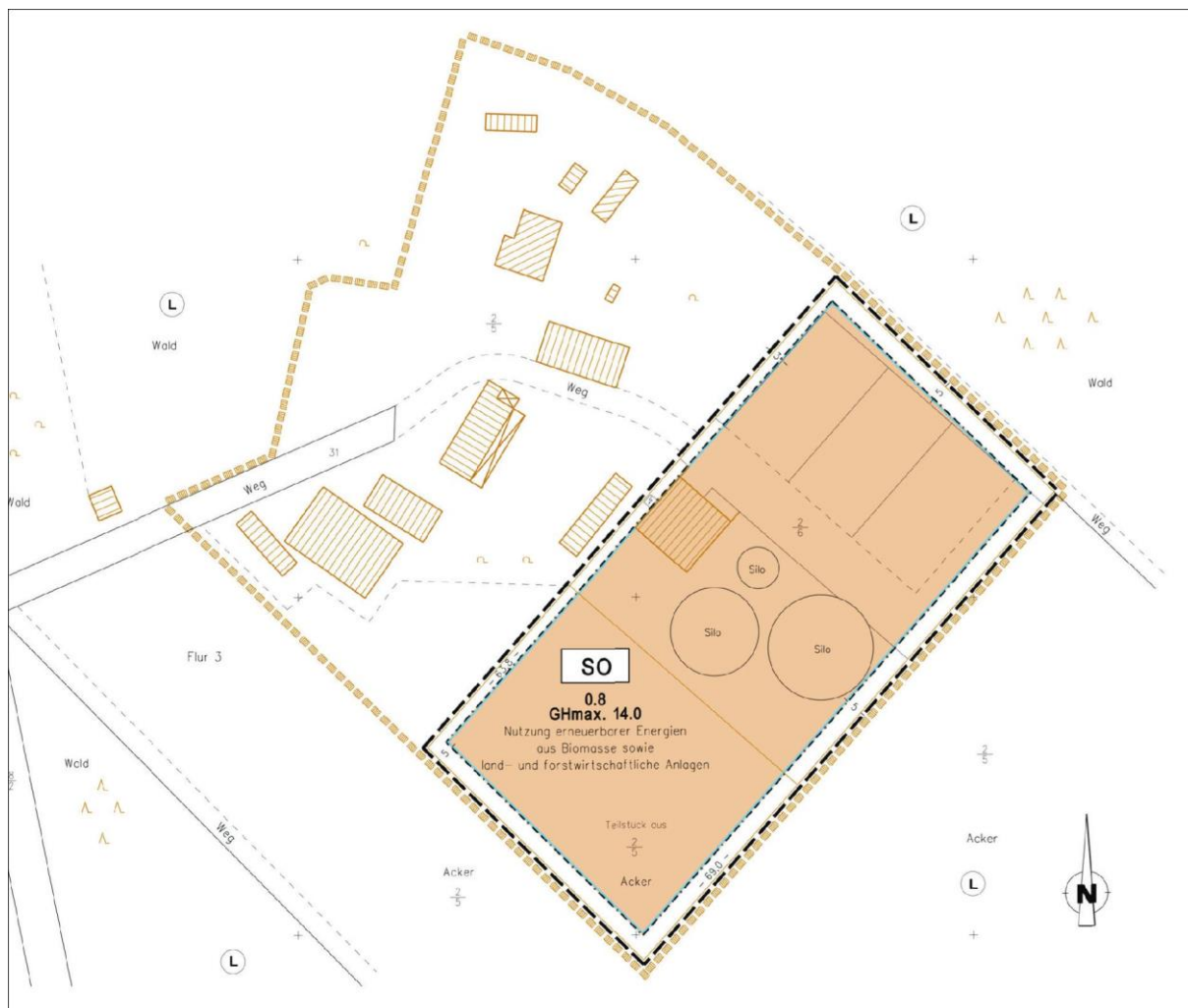


Abbildung 8: Auszug aus dem Bebauungsplan Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ der Gemeinde Faßberg (ohne Maßstab), Quelle: Planungsbüro Wittig.

8.3 Raumordnung

8.3.1 Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen wurden die mit Datum vom 1. September 2021 in Kraft getretenen Regelungen der „Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz“ (BRPHV) vom 19. August 2021 abgeprüft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt insgesamt deutlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Risikogebieten nach § 78b WHG. Entsprechende Gebiete liegen im weiteren Umfeld und sind mindestens 2 km entfernt (Umweltkarten Niedersachsen, Januar 2023).

Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum länderübergreifenden Hochwasserschutz werden durch Regelungen und Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.

8.3.2 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017 zuletzt geändert 2022)

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 hat in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) Gültigkeit erlangt.

In der folgenden Abbildung 9 wird deutlich, dass das LROP 2017 für den Geltungsbereich keine Ziele der Raumordnung darstellt. Westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000. Wirkung der Anlagen auf das Vorranggebiet Natura 2000 und den Biotopverbund sind aufgrund der räumlichen Abstände nicht zu erwarten.

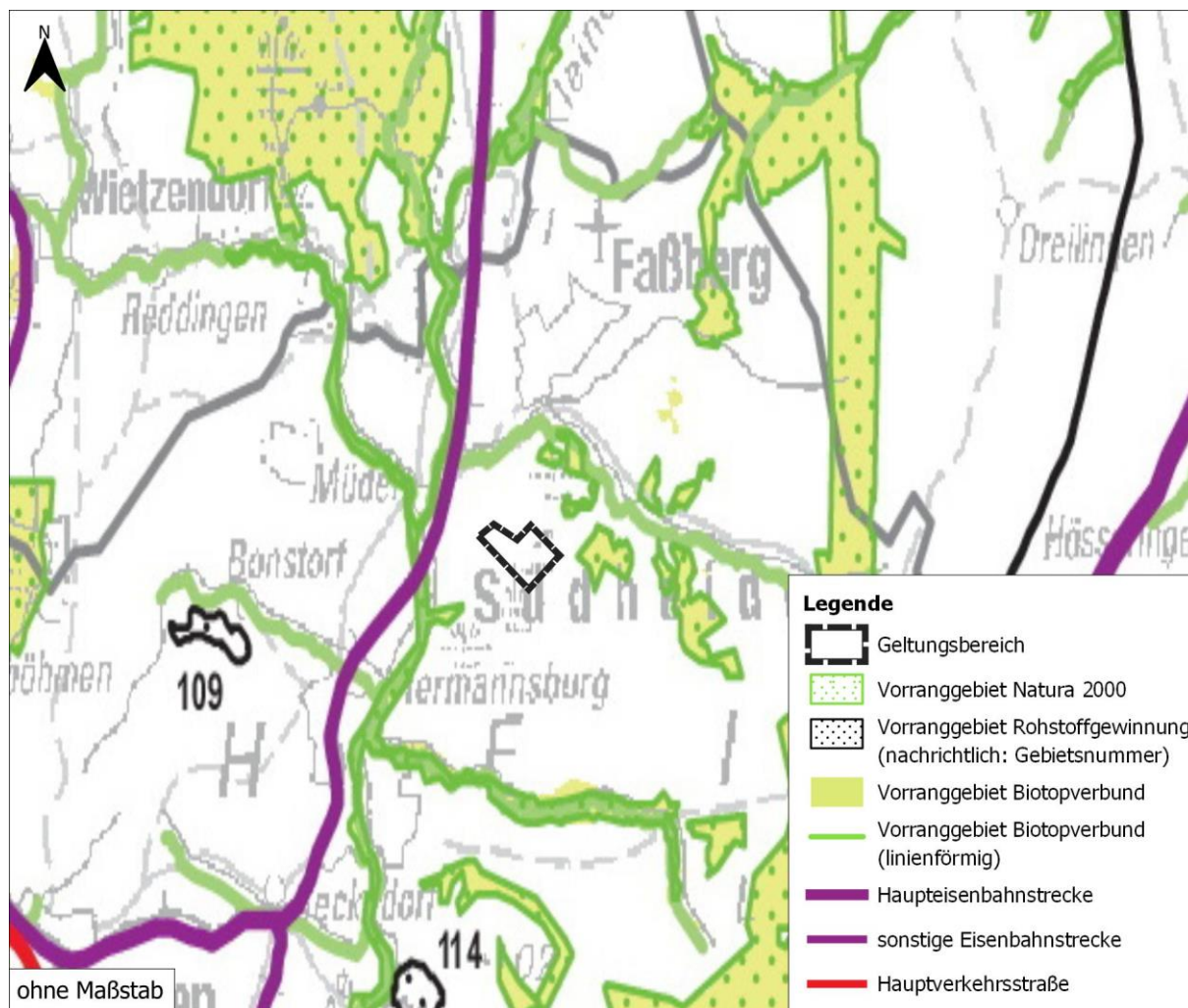


Abbildung 9: Darstellungen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 im Bereich des Vorhabens.

Mittlerweile hat die Niedersächsische Landesregierung das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben. Die Änderung ist am 17.09.2022 mit der Veröffentlichung im Nds. GVBl. S. 521 in Kraft getreten.

In der folgenden Abbildung 10 wird deutlich, dass das LROP 2017 auch mit der Änderung 2022 für den Geltungsbereich keine Ziele der Raumordnung vorsieht. In einiger Entfernung zum Plangebiet befinden sich Natura 2000 Gebiete und Gebiete mit Bedeutung für den Biotopverbund (mindestens ca. 600 m Abstand im Osten und 2.200 m im Westen). Westlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen im Vorranggebiet, die ca. 800 m vom Vorhabenstandort entfernt sind. Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen damit nicht entgegen.

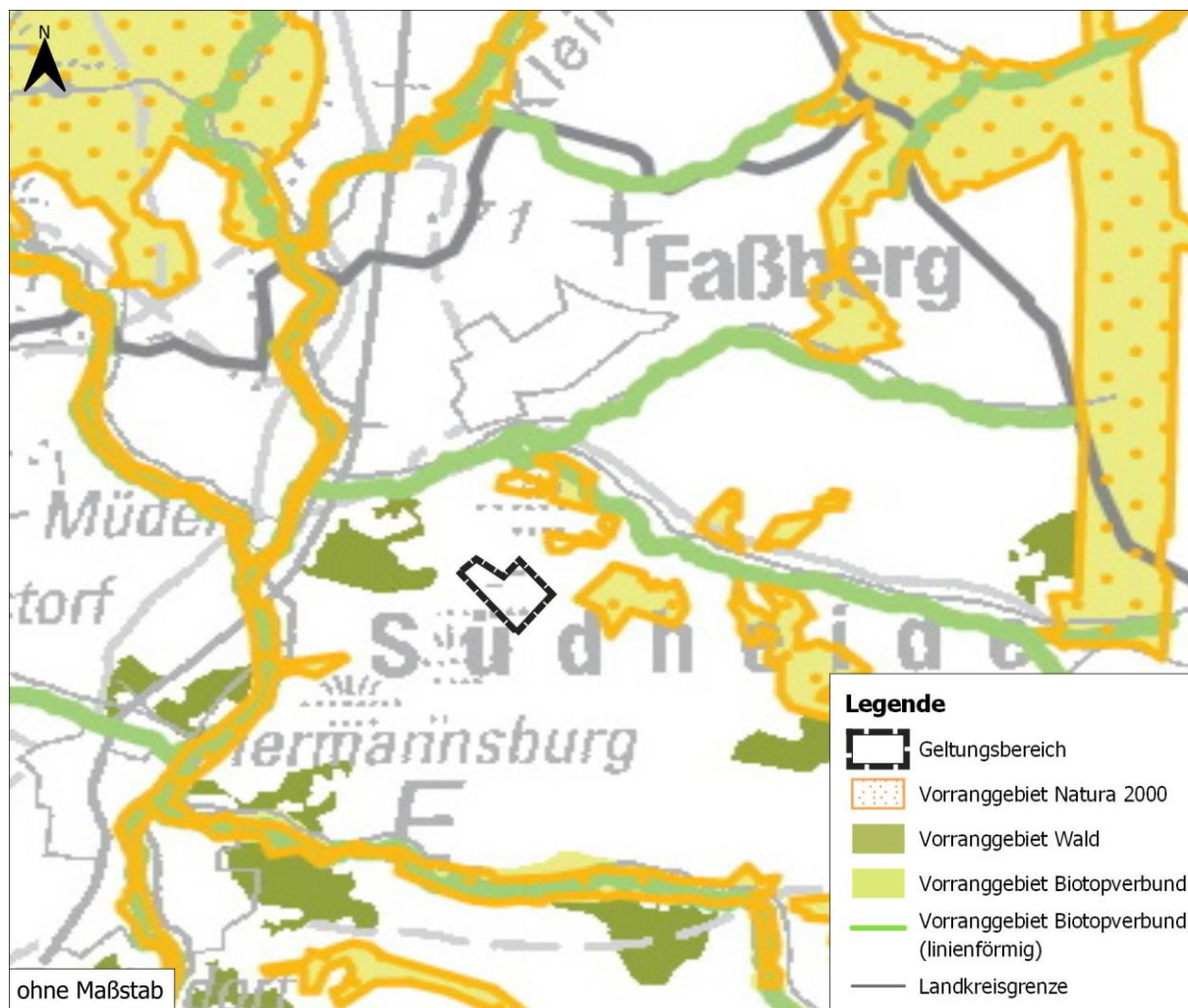


Abbildung 10: Darstellung der Änderungen des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen 2022.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) legt unter Kapitel 3.2.1 Ziffer 3 Satz 2 fest, dass Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um keine regelhafte Bebauung.

Photovoltaikanlagen unterscheiden sich als störungsarme Bereiche (Fauna), mit sehr geringer Bodenversiegelung, geringer Höhenentwicklung (hier 3,50 m) und insbesondere aufgrund der Vegetationsausstattung sehr deutlich von Wohngebieten, Gewerbegebieten oder ähnlichen Gebietsausweisungen mit gebietstypischen Gebäudehöhen, Versiegelungsgraden und der verkehrs- und nutzungsbedingten Störungsintensität (Fauna). Bei entsprechender Eingrünung lassen sich diese Anlagen gut in die Landschaft einbinden. Festsetzungen zur extensiven Mahd oder Beweidung tragen zu einer Erhöhung der Biodiversität am Standort bei.

Hinsichtlich des Drittschutzes (forstliche Belange) lassen sich durch geeignete Maßnahmen im Bereich von Umgebungsflächen und durch ausreichend große, nicht überbaubare, Grundstücksflächen wirkungsvoll die Zielvorgaben erfüllen.

8.3.3 Auf den Ausbau von PV-Freianlagen bezogene Ziele und Grundsätze des LROP

Als Baustein im angestrebten Energiemix gewinnt die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) zunehmend an Bedeutung.

In einer im LROP zitierten simulativen Kurzstudie zum Einsatz von Wasserstofftechnologie in Niedersachsen (SiKu-Wa in der dritten Fassung vom 30.06.2021) werden anhand verschiedener Kriterien Annahmen zur künftigen Energieerzeugung in Niedersachsen getroffen und in einem Szenario mit einem Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik bis hin zur Klimaneutralität gerechnet (Quelle: Institut für Solarenergieforschung Hameln (ISFH)).

Insgesamt wird von einem Gesamtausbauziel von mindestens 65 GW installierter Leistung bis 2040 für Niedersachsen ausgegangen. Hierbei wird von einer Verteilung von 50 GW auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden und auf bereits versiegelten Flächen sowie von 15 GW auf sonstigen Freiflächen ausgegangen, um den Ausbau weiter zu beschleunigen.

Dabei soll auch dem Raumordnungs-Grundsatz entsprochen werden, Flächeninanspruchnahmen zu verringern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG). Es ist ein Kernanliegen des Landes, zukunftsfähige Agrarstrukturen in Niedersachsen zu sichern. Unter der Annahme, dass die Anlagen ca. 1,5 ha pro MW benötigen, wird von einer Flächeninanspruchnahme von 22.500 ha durch Freiflächenanlagen ausgegangen. Bei der Planung von Freiflächenanlagen soll darauf geachtet

werden, geeignete Gebiete zu identifizieren, um eine raumverträgliche Umsetzung zu ermöglichen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind vom Gesetzgeber für den Außenbereich, mit den seit dem 01.01.2023 geltenden Ausnahmen für Anlagen an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB), nicht privilegiert und unterliegen deshalb dem Grundsatz, dass der Außenbereich von ihnen freigehalten werden soll. Sie sind daher hier nur zulässig, wenn Städte und Gemeinden diese bauleitplanerisch ausweisen.

In Bezug auf die Beeinflussung des Raumes durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere für Ziele und Grundsätze des RROP. Die Wirkung muss dabei über den Nahbereich hinausgehen. Darzustellen sind daher auch Lage, Sichtbarkeit und Auswirkung auf die weitere Umgebung.

Die Freiflächen Photovoltaik-Anlage ist im vorliegenden Fall im Bereich von Vorbelastungen durch eine Biogasanlage geplant. Der gesamte Bereich ist mit Ausnahme einer landwirtschaftlichen Hofstelle und einer die Flächen durch ihre Kubatur prägenden Biogasanlage von Waldflächen umgeben. Eine Abschirmung von umgebenden Landschaftsräumen ist somit gegeben. Die Flächen selbst werden bei Anlagenhöhen von nur max. 3,50 m zu umgebenden Flächen durch Anpflanzungen abgeschirmt.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung stehen den vorliegenden Planungen unter diesen Voraussetzungen nicht entgegen.

8.3.4 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2005) und Entwurf zum (RROP 2016)

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 des Landkreises Celle ist am 16.12.2005 öffentlich bekannt gemacht worden und in Kraft getreten. Im Jahr 2011 wurde ein Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet. Zum Entwurf des RROP 2016 wurde bereits ein Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Im geltendem Regionalplan 2005 sind die Flächen des nordöstlichen Kreisgebiets insbesondere auch die ausgedehnten Kiefernforste zwischen Hermannsburg, Müden, Faßberg und Unterlüß

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 sind die Flächen des Geltungsbereichs noch als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (2.1) dargestellt. Der Entwurf des RROP 2016 sieht für den Geltungsbereich Änderungen vor. Die Flächen wurden hier explizit aus dem umgebenden Vorbehaltsgebiet für Natur und Landwirtschaft ausgenommen (siehe Abbildung 11).

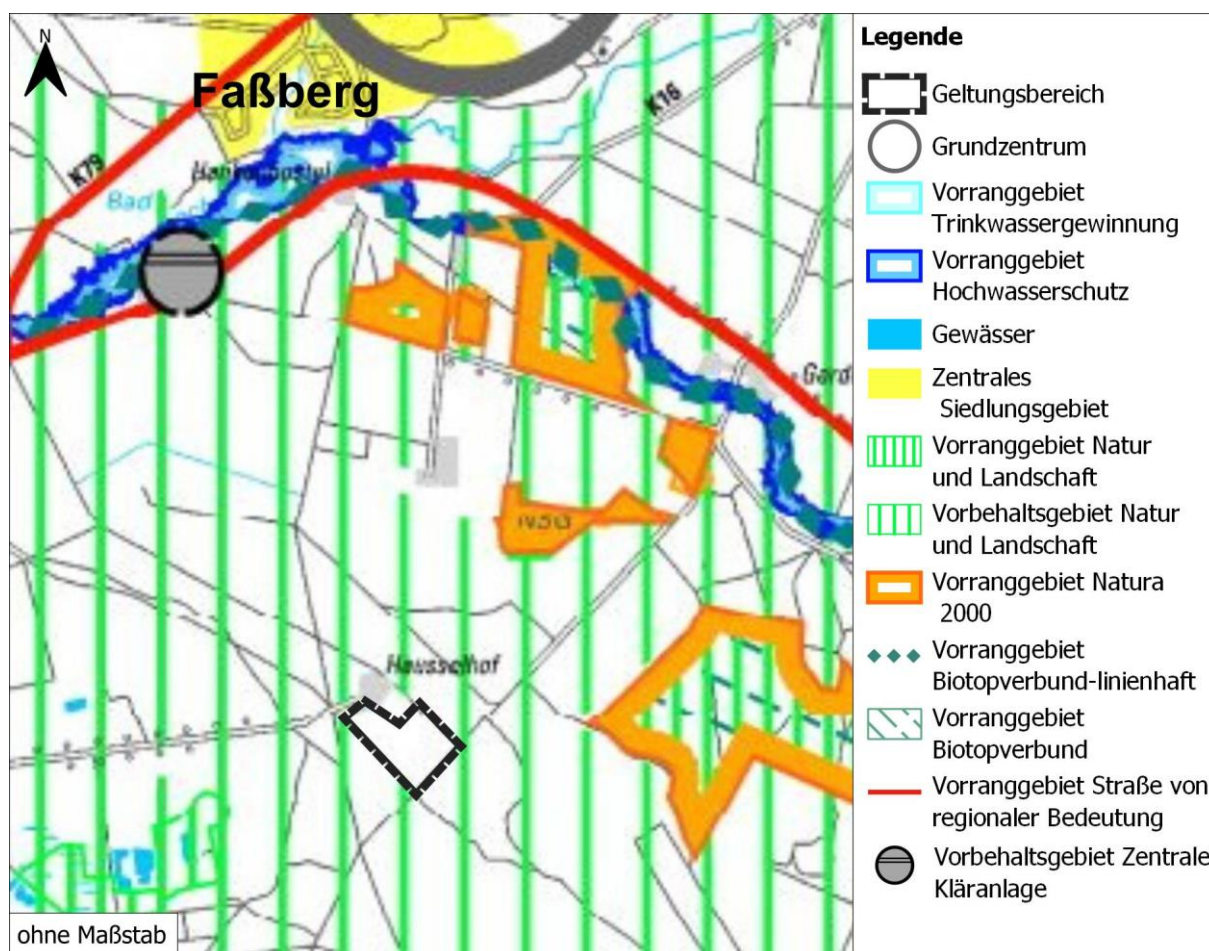


Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Entwurf zum RROP 2016 Landkreises Celle Stand 22.02.2017 mit Darstellung des Plangebietes.

Die Vorranggebiete Natura 2000 liegen mit einigem Abstand nordöstlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

Aufgrund der geringe Bodenfruchtbarkeit, die auch durch den hohen Anteil an Kiefernforsten Ausdruck findet, sind Vorgehaltsgebiete für die Landwirtschaft im Gebiet nicht dargestellt.

Der Norden des Kreisgebietes ist im RROP 2005 großflächig und mit hohen Flächenanteilen als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ besteht aus Ackerflächen und ist von der Darstellung entsprechend ausgenommen.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen den vorliegenden Planungen nicht entgegen. Belange der Forstwirtschaft und der ruhigen Erholung sind zu berücksichtigen.

9. VORGABEN UND BINDUNGEN

9.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Bereich der Hofstelle Haußelhof in Bereich der Ortschaft Müden (Örtze) im südlichen Außenbereich der Gemeinde Faßberg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 2/9 und 2/11 der Flur 3 in der Gemarkung Müden (Örtze). Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Flurstück 2/11 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ und ist gemäß § 11 BauNVO als ein Sondergebiet mit der Zweckstimmung Nutzung erneuerbarer Energien aus Biomasse sowie land- und forstwirtschaftliche Anlagen festgesetzt. In diesem Fall soll eine Geltungsbereich-Änderung erfolgen. Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Müden Nr. 18 „Biogasanlage Haußelhof“ kann das Flurstück 2/11 in den Geltungsbereich B-Plan Müden Nr. 18a „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“ einbezogen werden.

Tabelle 2: Flurstücke des Geltungsbereichs in der Flur 3 der Gemarkung Müden (Örtze).

Flurstück	Flächenanteil in m ²	Art der Nutzung
2/9	67.685	Landwirtschaft / Ackerland
2/11	4.431	Biogasanlage

9.2 Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung

Der Geltungsbereich und die Umgebungsflächen sind durch ein flaches Relief mit Geländehöhen von 68 bis 71 m NN geprägt.

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die vorwiegend als Maisäcker genutzten Flächen haben nur geringe Bedeutung für Landschafts-, Natur- und Artenschutz. Die geplante Folgenutzung lässt, bei einer extensiven Bewirtschaftung der Flächen oder einer auf artenschutzrechtliche Belange gerichteten Ausstattung und Pflege der Grünflächen, deutlich positive Wirkungen auf die Schutzgüter erwarten.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild sollen die Flächen durch Pflanzungen aus standortheimischen Gehölzen zu den Wegegrundstücken hin und durch die Entwicklung von Säumen im Bereich des westlich angrenzenden Waldrands hin eingegrünt werden.

9.3 Immissionsschutz

Der Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage erzeugt keine Schall- oder Schadstoffimmissionen. Reflexionen sind bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die mattdunklen Moduloberflächen mit Antireflexionsbeschichtungen ausgestattet.

Die einzige Bebauung im Bereich, die Hofstelle Haußelhof, liegt darüber hinaus nördlich des Geltungsbereichs und wird bei einer Südausrichtung der Anlagen nicht von Reflektionen betroffen sein.

9.4 Altlasten

Bodenaltlasten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt (Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, Februar 2023).

9.5 Vorbeugender Brandschutz

Forderungen zu Abständen von Gebäuden und technischen Anlagen und Waldflächen werden u.a. mit den Erfordernissen des Brandschutzes begründet.

Für die geplante Anlage sind durch die umgebenden Wegeflächen bereits gute Bedingungen gegeben. Durch nachfolgende Maßnahmen soll der vorbeugende Brandschutz sichergestellt werden.

- Der Geltungsbereich ist im Südwesten, Südosten und nordöstlich von gut befahrbaren Wegeflächen umgeben.
- Die Wegeflächen fungieren wegen ihrer Breite und der weitgehenden Vegetationsfreiheit auch als mögliche Brandschneisen.
- Zusammen mit den Flächen zur Eingrünung der Vorhabenflächen und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bilden die Wegeflächen einen Waldabstand von 18 - 25 m. Schäden durch Wind- oder Schneebruch an den technischen Anlagen sind damit weitestgehend ausgeschlossen.
- Die Errichtung der Anlage ist mit Glasmodulen geplant, die keine wesentlichen Brandlasten aufweisen.
- Technischen Anlagen (insbesondere Transformatoren und Wechselrichter) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch als Nebenanlagen nicht zulässig.
- Von den, den Geltungsbereich umgebenden Wegeflächen der äußeren Erschließung, ist der Geltungsbereich über 5 Zufahrten für Fahrzeuge zur Brandbekämpfung zugänglich.
- Die Freiflächen des Geltungsbereichs werden durch Mahd oder Beweidung unterhalten und dienen der Unterhaltung der Anlage. Diese Fläche sind aufgrund ihrer Breite zu Brandschutzmaßnahmen befahrbar.
- Eine Löschwasserversorgung ist im Bereich der Biogasanlage durch einen Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von 120 m³/h für zwei Stunden vorhanden.

10. PLANUNGSINHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

10.1 Städtebauliche Zielsetzung

Ziel der Planung ist es, bezogen auf die eingesetzten Flächen in angemessenem Umfang Solarenergie zu gewinnen. Siedlungsflächen sind im Bereich des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Das nördlich des Vorhabenstandorts gelegene Wohnhaus ist das Betriebsleiterhaus des landwirtschaftlichen Betriebs und der Biogasanlage. Die Auswirkungen der Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf den Landschaftsraum und mögliche Erholungsfunktionen der freien

Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen gemindert und vermieden. Diese Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus einer sachgerechten Eingrünung der Flächen.

Eine Eingrünung der Flächen mit hochwüchsigen Vegetationsformen ist hierbei nicht gewünscht und würde bei den Standorten östlich und südlich der PV-Module ggf. die Wirtschaftlichkeit der Nutzung einschränken. Aus diesem Grund werden die Eingrünungsmaßnahmen mit heimischen, niedrigwachsenden Gehölzen Verwendung finden. Die geplanten Hecken sollen hierbei in längeren, aber regelmäßigen Abständen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden dürfen.

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sollen auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der vorangegangenen Nutzung und ausweislich der Kartierungen nur schwach ausgeprägt. Eine Extensivierung der Flächennutzung mit der Entwicklung von Strauchhecken soll zusammen mit der generell extensiveren Flächenunterhaltung zu einer Verbesserung der Lebensräume insbesondere von Rebhühnern beitragen. Bei der geplanten Flächenunterhaltung mit einer geringen Schnitthäufigkeit je Jahr bzw. einer Beweidung mit Schafen, wird sich im Bereich eine größere Vielfalt an Insekten und damit auch eine verbesserte Habitat- und Nahrungsstruktur für eine größere Zahl von Vögeln und Reptilien ergeben.

10.2 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen des Geltungsbereichs werden als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind neben den Photovoltaikmodulen, technische Anlagen zum Betrieb der Solarfelder sowie technische Einrichtungen zur Umspannung, Speicherung und Ableitung der gewonnen Solarenergie zulässig. Die Errichtung von Speichereinheiten mit einer Grundfläche ca. 100 m² je Bauabschnitt ist zulässig.

10.3 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des sonstigen Sondergebiets sind neben Solaranlagen, technische Anlagen zum Betrieb der Solarfeldes sowie technische Einrichtungen zur Umspannung, Speicherung und Ableitung der gewonnen Solarenergie zulässig (insbesondere Batteriecontainer, Wechselrichter und Trafos). Transformatoren, Wechselrichter und Batteriecontainer sind im Bereich der nicht überbaubaren Grundstückflächen auch als Nebenanlagen nicht zulässig. Die Überbauung der

Flächen wird mit einer GRZ von 0,55 festgesetzt. Diese Grundflächenzahl umfasst den zulässigen Flächenanteil, der durch Photovoltaikmodule überbaut wird (projizierte Flächen) und die durch zulässige technische Anlagen versiegelten Flächen.

Die derzeit geplante Höhe der Modultische beträgt maximal 3,50 m, ein optional möglicher Batteriecontainer (Standardcontainer) hat eine Höhe von bis zu 2,90 m.

Die Anlagen und Nebenanlagen haben dem Höhenverlauf des vorhandenen Reliefs zu folgen. Sie werden auf eine maximale Höhe von 3,50 m über dem gewachsenen Boden begrenzt.

10.4 Rückbau der Anlagen

Die auf Grundlage dieser Satzung errichteten Anlagen, Nebenanlagen und Nutzungen sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Energiegewinnung - auch bei Aufgabe von Teilen von Anlagen, Nebenanlagen und Nutzung – jeweils vollständig zurück zu bauen und in vollem Umfang in landwirtschaftliche Nutzung zu überführen.

10.5 Grünflächen und Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll zu angrenzenden Wegen im Osten und Süden des Gebiets mit einem mind. 5,00 m breiten Grünstreifen eingegrünt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) werden. Die Einfriedung erfolgt jeweils auf der den Anlagen zugewandten Seite der Pflanzung. Hierdurch werden die Zaunanlagen mit eingegrünt, sodass die festgesetzten Grünflächen außerhalb der Zaunanlagen für Niederwild zugänglich sind.

In westlichen Bereichen des Geltungsbereichs wird zugunsten einer 5 m breiten Extensivfläche (ggf. Blühstreifen) auf Anpflanzungen verzichtet. Diese Flächen können durch eine Unterhaltung mit geringer Intensität zu nitrophilen Säumen bzw. bei nährstoffarmen Voraussetzungen zu waldsaumartiger Vegetation entwickelt werden. Die Flächen innerhalb der Anlage sind ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu unterhalten. Hierbei kommt neben der einschürigen Mahd der Flächen - die zur Aushagerung und zur Verbesserung von Habitatstrukturen unter Entnahme des Mahdguts erfolgen soll – die extensive Beweidung der Flächen in Frage. Detaillierte Regelungen zur Unterhaltung der Grünflächen sind Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplans und des Umweltberichts. Hier gilt der allgemein bei Photovoltaikanlagen verfolgte Grundsatz, dass bei Ausgangsflächen mit

geringerer Bedeutung für Natur und Landschaft, die Eingriffe im Bereich der Flächen selbst auszugleichen sind.

10.6 Erschließung

Die Solarmodulflächen sind zur Wartung und Unterhaltung von internen Erschließungsflächen umgeben, die am äußeren Rand der Modulreihen und auch zwischen den jeweiligen Modulreihen verlaufen. Die interne Erschließung sollen bei - aufgrund der Bodenverhältnisse - gut befahrbaren Flächen über unbefestigt Grünwege erfolgen. Lediglich in den Bereichen der Zufahrten sind kleinflächig Erschließungsmaßnahmen mit wasserdurchlässigen Materialien erforderlich. Innerhalb der Anpflanzungsflächen sind hierzu Durchfahrten als Zuwegung zur Anlage vorgesehen. Hierbei sind fünf Zufahrten mit einer Breite von 3,50 m zur Wartung der Anlagen, zur Grünflächenpflege und als Feuerwehruzufahrten anzulegen.

10.7 Einfriedung

Die Anlage darf aus Sicherheitsgründen nicht frei zugänglich sein. Daher wird das Sondergebiet allseitig eingezäunt. Bei einer, zur Entwicklung der Habitate sinnvollen und als Alternative zur Mahd vorgesehenen Beweidung der Flächen mit Schafen, ist eine wolfsichere Einzäunung sinnvoll. Hierzu ist die Errichtung der Zäune bodennah vorzusehen. Zusätzliche Einrichtungen zum Überkletterschutz und zum Schutz vor Untergrabung des Zauns sind in diesem Zusammenhang zulässig.

10.8 Abstand der technischen Anlagen zu umgebenden Waldflächen

Die Abfolge der Flächen zwischen den Solarmodulen und den Waldstandorten gestaltet sich wie folgt:

Südwesten:

- Wegeflächen (5,8 - 6,0 m)
- Blühstreifen (5 m)
- Zaun
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (12 m)

Südosten:

- Wegeflächen (11 - 12 m)

- Gehölzflächen (5 m)
- Zaun
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (8 m)

Nordosten:

- Zufahrt zur Biogasanlage (8,50 - 11,50 m)
- Gehölzflächen (5 m)
- Zaun
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (4 m)

Nordwestlich an die Anlage grenzen landwirtschaftliche Flächen und die Biogasanlage des Vorhabenbetreibers.

Ver- und Entsorgung

Der Solarpark soll in 2 Bauabschnitten erstellt werden. Für den 1. Bauabschnitt ist vom Vorhabenträger eine Stromleitung im Umfang von 3 MW vorgesehen. Der weitere Ausbau der Anlage erfolgt plangemäß erst dann, wenn die entsprechenden Leitungskapazitäten vorhanden und gesichert sind.

Die Entwässerung und die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgen durch Versickerung auf der Fläche. Die direkte Flächenversiegelung ist sehr begrenzt und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bodenverankerungen der Modulträger, die Verankerung der Zaunanlage und in geringem Umfang auf die Aufstellfläche der Trafostationen und weiterer technischer Einrichtungen. Insgesamt wird die versiegelte Grundfläche der Nebenanlagen, gemessen an der Gesamtflächengröße, sehr gering sein. Daher ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche problemlos möglich. Die Unterhaltung der Grundflächen erfolgt ohne Düngung durch extensive Mahd oder durch Beweidung mit Schafen.

Schmutzwasser und Müll fallen beim Regelbetrieb der Anlage nicht an. Anfallende Verpackungsmaterialien im Rahmen der Anlagenwartung und Unterhaltung werden von den beauftragten Firmen wieder mitgenommen. Versorgungseinrichtungen werden nicht benötigt.

10.9 Jagdliche Belange

Bei der Errichtung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen ist zur Anlagensicherung eine Einzäunung erforderlich. Neben der Sicherung der Anlage trägt die erforderliche Einzäunung, und die für die angestrebte Nebennutzung erforderliche wolfsichere Ausführung, den Haupt- und landwirtschaftlichen Nebennutzungen (Schafhaltung) Rechnung. Der Flächenentzug für jagdbares Wild ist daher nicht zu vermeiden.

Aufgrund des begrenzten Entzugs von Flächen im Bereich von bestehenden technischen Anlagen (Stallgebäude und Biogasanlage) und der sehr umfangreich vorhandenen Waldflächen im Umfeld werden Wechsel- und Ruheräume von Wildtieren nicht wesentlich beeinträchtigt.

11. UMWELTBERICHT

Siehe Teil II der Begründung

12. FLÄCHEN UND KOSTEN

12.1. Flächen

Tabelle 3: Flächen des Geltungsbereichs

Nutzung	Fläche in ha
Geltungsbereich	7,22 ha
Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Haußelhof“	6,79 ha
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) - Zweck: Feuerwehrezufahrt	0,01 ha
Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a. BauGB	0,22 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	0,20 ha

12.2. Kosten

Der Gemeinde Faßberg entstehen durch die Planungen keine zusätzlichen Kosten. Der Vorhabenträger, die RB Energie GmbH & Co. KG, übernimmt die Planungskosten.

13. VERWENDETE UNTERLAGEN

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Niedersachsen (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017), Neubekanntmachung 2017, Änderungsverordnung 2022, von www.ml.niedersachsen.de.

Landkreis Celle (2016): Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Celle (RROP, 2016), Stand 22.02.2017, von www.landkreiscelle.de.

Landkreis Celle (1991): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle. Teil: Arten und Lebens-gemeinschaften, Stand Februar 1991.

Gemeinde Faßberg (1998): Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg seit dem 29.05.1998, 1. Änderung am 14.07.2011.

BauGB - Baugesetzbuch vom 3. November 2017 zuletzt geändert am 12. Juli 2023.

BauNVO – Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 zuletzt geändert am 04. Januar 2023.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 04. Januar 2023.